



Deutscher Familienverband

Stellungnahme des Deutschen Familienverbands Landesverband Thüringen e.V.
zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum
Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes und weitere
(Drucksachen 8/748, 8/3127, 8/67 und 8/746)

1. Drucksache 8/748: Gesetzentwurf der Fraktion die Linke

§ 7a - Einführung eines Zentrums für frühkindliche Bildung

Wir begrüßen die Einrichtung eines Zentrums für frühkindliche Bildung, weil wir darin einen großen Mehrwert sehen, wie z.B. einfachere direktere Zugänge zu wissenschaftlichen Erkenntnissen auch im Hinblick auf Konzeptentwicklung, Weiterbildung der Fachkräfte, Qualitätssicherung etc.

Allerdings sehen wir auch einige Risiken, die bei der Umsetzung zu bedenken sind.

1. Integrierung bereits bestehender Strukturen zur fachlichen Weiterentwicklung

Im Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es bereits einen großen Pool an Fachliteratur, Wissenstransfer, Weiterbildungen und Fachkonferenzen, Arbeitsgruppen, etc. Aufgrund der Vielfältigkeit kann sich somit jeder Kindergarten im Sinne seiner eigenen Konzeption der passenden Fachexpertise bedienen. Zentrale übergreifende Themen, wie Kinderrechte, Kindeswohl und Gewaltschutz sind durch Vorgaben der Kommunen geregelt und finden ihre Basis in den jeweiligen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen. Auch diese werden kontinuierlich fortgeschrieben. Durch den Thüringer Bildungsplan ist auch die inhaltliche Arbeit zu großen Teilen geregelt.

2. Gleichschaltung der pädagogischen Ansätze

Klingt hier etwas ketzerisch, ist aber in Hinblick auf die politische Situation durchaus mitzudenken. Sollte das Zentrum für frühkindliche Bildung die Fachdebatte zentralisieren, ist diese sehr einfach an die Vorstellungen der Politik anzupassen. Vielfältigkeit sowohl in der Trägerlandschaft, als auch in der jeweiligen Fachdebatte sichert den demokratischen Diskurs.

3. Belastung des Fachpersonals durch Parallelstrukturen

Die Einführung einer solchen Einrichtung kann gut funktionieren, wenn sie an bestehende Strukturen andockt, und Synergieeffekte fördert. Bei unglücklicher Umsetzung kann das Konzept des Zentrums für frühkindliche Bildung zu einem erheblichen Mehraufwand durch Parallelstrukturen, z.B. zusätzliche Weiterbildungen oder Arbeitskreise für das Fachpersonal in den Kindergärten führen. Zwar ist der



Deutscher Familienverband

Betreuungsschlüssel seit Anfang 2025 deutlich verbessert worden, dennoch sind viele Dinge im KiGa-Alltag nur möglich, wenn die Gruppe von mindestens zwei Fachkräften betreut wird. Urlaub, Überstunden und Krankheit sorgen an sich schon für häufigen Personalausfall. Mehraufwand für das Fachpersonal sollte deshalb dringlichst vermieden werden. Ein denkbarer Ansatz wäre es, ein Springerteam zur Deckung des durch Weiterbildungen entstehenden Personalausfalls mitzudenken.

Prinzipiell begrüßen wir Ansätze zur Qualitätssicherung und Evaluierung. Allerdings darf auch hier nicht zu viel Aufwand bei den Fachkräften, Einrichtungsleitungen oder Trägern liegen, zumal eine externe Evaluierung unter Umständen bessere Ergebnisse erzielt.

§ 7b – Sprachförderung

Einer Institutionalisierung für die Sprachförderung geeigneter Maßnahmen – ähnlich dem Bundesprogramm Sprach-Kitas befürwortet der DFV LV Thüringen e.V. Die inhaltliche Auseinandersetzung finden sie unter Punkt 5., dem Kommentar zum Antrag.

§ 30 – drittes beitragsfreies Jahr

Als DFV LV Thüringen e.V. begrüßen wir die Einführung eines dritten beitragsfreien Jahres, da die Lebenshaltungskosten für Familien insgesamt sehr gestiegen sind. Auch mittelständische Familien sind inzwischen immer häufiger auf finanzielle Unterstützungsleistungen angewiesen, weshalb diese Regelung ihnen massive Erleichterung verschaffen würde. Auch Alleinerziehende oder Mehrkindfamilien, die aufgrund ihres Einkommens keine Sozialleistungen beziehen können, sind von Armut bedroht, fallen aber aus dem Spektrum der Leistungsberechtigten heraus. Auch für diese immer größer werdenden Gruppen ist das dritte beitragsfreie Jahr wünschenswert. Weitere Auseinandersetzung zu diesem Thema finden sie unter Punkt 4, dem Kommentar zum Antrag.



Deutscher Familienverband

2. Drucksache 8/3127: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Der Änderung der Ziele und Aufgaben einer Kindertageseinrichtung stehen wir als DFV LV Thüringen kritisch gegenüber. Zwar geht es den Fraktionen um eine Vereinfachung, jedoch fallen dadurch Schwerpunkte weg oder werden nicht ausführlich genug formuliert, deren Bedeutung aus unserer Sicht essentiell wichtig ist.

1. Aktive Vermittlung der Kinderrechte

Zu nennen ist hier z.B. die Formulierung zu den Kinderrechten als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Zwar heißt es im Entwurf, dass die Kinderrechte in allen Bereichen der pädagogischen Arbeit zu achten sind, aber damit wird nicht festgelegt, dass diese auch den Kindern und Sorgeberechtigten aktiv vermittelt werden. Somit erhalten vor allem die Kinder weniger Möglichkeiten ein eigenes Unrechtsbewusstsein zu entwickeln. Ohne dieses eigene Unrechtsbewusstsein des Kindes wird es auch deutlich schwieriger, Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Es macht einen großen Unterschied, ob die Kinderrechte nur eingehalten oder aktiv an Familien vermittelt werden. Wir halten diese Vereinfachung für gefährlich.

2. Aktive Förderung von Toleranz und Akzeptanz

Ein weiterer Bestandteil des § 7 wurde gestrichen, den wir für wichtig halten. Die Benennung der Förderung von Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen ist unseres Erachtens nach zwingend notwendig, auch wenn sich dieser Punkt in anderen Gesetzen und Richtlinien wiederfindet. Zwar heißt es im § 7, dass die Vermittlung einer demokratischen Grundhaltung Aufgabe der pädagogischen Arbeit ist, aber das greift unseres Erachtens nach zu kurz. Die ausführliche Formulierung dessen im Thüringer Kindergartengesetz ist unerlässlich, um als Land Haltung zu zeigen und nicht nur für die Demokratie einzustehen, sondern auch für eine vielfältige Gesellschaft. Die Bildungsbereiche „Philosophisch-weltanschauliche Bildung“ und „Zivilgesellschaftliche Bildung“ sind Bestandteile des Thüringer Bildungsplans. In beiden Bereichen werden gesellschaftliche Zusammenhänge und das Verständnis eines sozialen Miteinanders gefördert. Umso wichtiger ist deshalb die gesetzliche Verankerung einer weltoffenen demokratischen und menschenfreundlichen Aktivierung im Kindergartengesetz, damit diese Bereiche nicht politisch unterwandert werden können.



§ 7a – Aufhebung

Der Aufhebung dieses Paragraphen stehen wir als Landesverband kritisch gegenüber.

1. Selbstevaluation und Reflexion mit der Fachberatung

Die verkürzte Mitaufnahme in den § 7 in Form von Selbstevaluation der Einrichtungen halten wir für nicht ausreichend. Zwar ist auch die regelmäßige Reflexion mit der jeweiligen Fachberatung angedacht, dennoch greift dieses reduzierte Verfahren zu kurz. Reine Selbstevaluation ohne externe Überprüfung kann die Validität der Ergebnisse beeinträchtigen. Sowohl die fachliche Weiterentwicklung der Arbeit, als auch schwierige Situationen, wie z.B. Kindeswohlgefährdung oder die politische Färbung der Arbeit sollten immer in fachlicher Überprüfung stehen. Ob an dieser Stelle die Reflexion der Ergebnisse mit der Fachberatung nach § 11 genügt, erscheint uns als Landesverband fraglich. Die Fachberatung nach § 11 wird durch den Gesetzentwurf auf eine reflektierende Rolle beschränkt. Sie erhält somit nicht genug Einblick in die tatsächliche Arbeit und verfügt nicht über Weisungsbefugnis. Bisher war die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit von Einrichtung und Fachberatung durch die Vereinbarungen zwischen Ministerium, Kommune und Träger untersetzt.

2. Vereinbarungen zur Sicherung der Qualität

Natürlich existieren in der fachlichen Arbeit der Kindergärten und Träger Qualitätsstandards, die auch kontinuierlich weiterentwickelt werden. Bisher waren diese durch Vereinbarung zwischen Ministerium, Kommune und Träger verbindlich abgesichert. Durch die Streichung des § 7a werden auch die Vereinbarung zwischen Trägern und Kommunen nicht mehr erwähnt, in denen Standards für die Qualitätssicherung festgeschrieben werden könnten. Inwiefern sich das auf eine verbindliche Umsetzung auswirkt, bleibt nur zu erahnen.

§ 29 – Regelung zur Beitragsberechnung

Dem Grundgedanken eines einheitlichen Maßstabs zur Beitragserhebung in allen Regionen stehen wir als Landesverband positiv gegenüber.

Allerdings sehen wir die Auswahl der Kriterien für die Beitragsberechnung kritisch. Im Gesetzesvorschlag werden 3 Kategorien benannt, nach denen die Beiträge berechnet werden sollen: Betreuungsumfang, Einkommen und Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder. Allerdings kann zwischen den beiden letzten Kategorien gewählt werden. Es müssen nicht zwingend beide zur Berechnung herangezogen werden. Hier sehen wir die soziale Gerechtigkeit gefährdet, wenn die Beiträge entweder nur auf Grundlage des Einkommens oder der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berechnet werden. Alleinerziehende können und sollten nicht genauso viel zahlen, wie eine Familie mit zwei vollen Einkommen. Familien, die mehrere Kinder zeitgleich im Kindergarten betreuen lassen, müssten nach diesem Verfahren mehrere volle Kindergartenbeiträge mit einmal aufbringen. Bisher wurden solche Fälle meistens durch die Berücksichtigung des Einkommens und der Anzahl der Geschwisterkinder aufgefangen. Ach wenn dieser Aspekt bereits vor der angedachten Änderung bestand, so hätte man nun die Gelegenheit nutzen können, um wirkliche soziale Gerechtigkeit umzusetzen.



3. Anfrage zur Berechnungsgrundlage

Bei der Kostenermittlung der Umsetzung des 3. beitragsfreien Jahres gehen die Fraktionen von unterschiedlichen Beträgen aus. Die Gesamtsumme beläuft sich auf dieselbe Höhe, antizipiert man in der Berechnung der Fraktion Die Linke ebenfalls 29 Millionen Euro für das Jahr 2030. Dennoch unterschieden sich die angesetzten Jahreswerte der Fraktionen. Zum besseren Verständnis bitten wir um Erläuterung zur Berechnung der Beträge.

Fraktion Die Linke		Fraktionen CDU, BSW, SPD	
Jahr	Mehrkosten in Millionen Euro	Jahr	Mehrkosten in Millionen Euro
2027	+ 15	2027	+ 12
2028	+ 26,5	2028	+ 28
2029	+ 26,6	2029	+ 28
2030	+ 29	2030	+ 29
		Verwaltung und IT	+ 0,105
gesamt	+ 68 / + 97,1		+ 97,1

Fragen:

1. Auf welcher Berechnungsgrundlage wurden Beträge ermittelt?
2. Wodurch rechtfertigen sich die Mehrkosten im Bereich Verwaltung und IT (Datenerhebung)? Die entsprechende Infrastruktur ist bereits vorhanden. Die Beitragsberechnung für die Familien wird von den Trägern durchgeführt. Die dadurch ermittelten Beiträge werden auch durch den Träger direkt bei den Familien eingeholt. Der Kommune obliegt die Berechnung der Pauschale pro Kind, welche aufgrund der vom Träger gemeldeten Belegung erhoben wird. Da der Träger die Beiträge der Familien selbst errechnet, ist die Aufnahme der „zu erstattenden“ Elternbeiträge eher eine Frage der Kommunikation und der Zusammenarbeit und rechtfertigt unseres Erachtens nicht die Summe von 105000 € Verwaltungskosten.



4. Drucksache 8/67: Antrag der Fraktion Die Linke – Beitragsfreiheit im Kindergarten ausbauen

Der DFV LV Thüringen begrüßt den Entschluss zum 3. beitragsfreien Kindergartenjahr. Im Antrag der Fraktion Die Linke heißt es, dass die finanzielle Entlastung für Familien dadurch bis zu 1500 € im Jahr ausmachen kann. Bedenkt man aber, dass der Beitrag sich bei einem mittleren Einkommen einer 4-köpfigen Familie bereits bei durchschnittlich 250 € - 350 € im Monat bewegt, kann die finanzielle Entlastung sich sogar auf bis zu 4000€ erhöhen. Wir bitten an dieser Stelle darum, bei den Überlegungen auch die mittelständischen Familien zu berücksichtigen. Diese haben zwar ein annehmbares Einkommen, werden aber durch die generelle Teuerung (Betriebs- und Wohnkosten, Spritkosten, Inflation, Teuerung von Nahrungsmitteln, Eintrittspreisen, etc.) stark belastet, so dass die Wertigkeit des mittelständischen Einkommens sehr viel geringer ist, als noch vor ein paar Jahren. Einkommensgruppen müssen neu gedacht werden. Somit spricht sogar eine sehr viel höhere Entlastung der Familien für das 3. Beitragsfreie Jahr. Außerdem werden so die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern unabhängig ihrer sozialen Hintergründe gefördert. Das begrüßen wir ausdrücklich. Wir als DFV LV Thüringen sehen in diesem Antrag und allgemein der Einführung eines 3. beitragsfreien Kindergartenjahres einen wichtigen und richtigen Schritt zur Entlastung von Familien.

5. Drucksache 8/746: Antrag der Fraktion Die Linke – Sprache bedeutet Teilhabe – gerechte Bildung durch Sprachförderung umsetzen

Sprache als Schlüssel zur Welt ist nicht nur der Slogan des Bundesprogramms Sprach-Kitas, sondern bringt auf den Punkt, welche Rolle Sprache (auch alternative Sprachformen) in der Entwicklung des Kindes und damit indirekt auch der Gesellschaft spielt. Eine institutionelle Verankerung der Sprachförderung im Kindergarten begrüßen wir als DFV LV Thüringen sehr und befürworten diesen Antrag. Zwar ist sprachliche Bildung ein Bestandteil des Thüringer Bildungsplans, ist aber keineswegs personell oder sachlich untersetzt. Gerade in Hinblick auf eine multikulturelle Gesellschaft und den immer schlechter werdenden Bildungsständen kann Sprache in Familien oft nicht mehr weitreichend genug vermittelt werden. Deshalb ist es dringend erforderlich, der sprachlichen Bildung die nötige Untersetzung zu geben.

Erfurt, 20.04.2026

Anita Vogel
Landesgeschäftsführerin

Deutscher Familienverband e. V.
Wacholderweg 2a
99097 Erfurt
Te.: (0361) 4 17 20 00